

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.09.1990

Geschäftszahl

89/06/0124

Rechtssatz

Nicht jede (wenn auch nach § 57 Stmk BauO 1968 bewilligungspflichtige) Bauführung bedarf einer Widmungsbewilligung. Aus dem Inhalt des Begriffes "Bauplatz" in Verbindung mit den in § 1 Stmk BauO 1968 genannten Erfordernissen eines solchen Bauplatzes ist abzuleiten, daß darunter nur die Ausnützung einer Baufläche für die Realisierung bestimmter vorgesehener baulicher Nutzungen, wie etwa die Errichtung von Wohnbauten im Wohngebiet, zu verstehen ist. Daher ist das Erfordernis einer Widmungsbewilligung für die Errichtung einer Plakatwand zu verneinen.